

## **Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland**

### **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 30.11.2016 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der ao. Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 17.02.2016, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.11.2016:

1. In § 26 (Grundleistung) wird der Betrag „EUR 830,10“ durch den Betrag „EUR 834,30“ ersetzt.
2. In § 27 (Ergänzungsleistung) wird der Betrag „EUR 540,90“ durch den Betrag „EUR 543,70“ ersetzt.
3. *Dem § 65 wird folgender Absatz neu angefügt:*  
„(22) §§ 26 und 27 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 30.11.2016 treten mit 1.1.2017 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **ad Z. 1 bis 3**

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung ab 1.1.2017 im Grund- und Ergänzungsfonds 0,51 % betragen. Die Regelpension 2017 beträgt daher EUR 1.378,00 pro Monat.